

Satzung
zur Änderung der
Promotions- und Lizentiatsprüfungsordnung
für die Fakultät Katholische Theologie
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
vom 20. Mai 2010

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-17.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotions- und Lizentiatsprüfungsordnung für die Fakultät Katholische Theologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 31. März 2008 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-27.pdf) wird wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg gewährt Doktorandinnen und Doktoranden der Katholischen Theologie, die ihr Promotionsvorhaben dem Promotionsausschuss vor Abschluss des Zusatzprotokolls vom 9. Juni 2007 zum Bayerischen Konkordat vom 29. März 1924, zuletzt geändert durch den Vertrag vom 8. Juni 1988, angezeigt haben, auf Grund der Übergangsbestimmung von Absatz 6 des genannten Zusatzprotokolls Vertrauensschutz. ²Nach Sistierung der Fakultät Katholische Theologie am 30. September 2009 wird der Promotionsausschuss Katholische Theologie in der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften so lange weitergeführt, wie noch Doktorandinnen und Doktoranden mit der Anfertigung einer Doktorarbeit befasst sind. ³Die Mitglieder des Promotionsausschusses Katholische Theologie werden vom Institut für Katholische Theologie aus dem Professorium des Instituts für Katholische Theologie bestellt und vom Fakultätsrat der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften bestätigt. ⁴Den Vorsitz des Promotionsausschusses übernimmt die Direktorin oder der Direktor des Instituts für Katholische Theologie. ⁵Doktorandinnen und Doktoranden, deren Promotionsverfahren erst nach Sistierung der Fakultät Katholische Theologie abgeschlossen wird, erhalten ein Promotionszeugnis und eine Promotionsurkunde der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften. ⁶Auf dem Promotionszeugnis und der Promotionsurkunde wird vermerkt: »Dieses Zeugnis / Diese Urkunde wurde nach § 29 (3) der Promotions- und Lizentiatsprüfungsordnung für die Fakultät Katholische Theologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 auf

Grund der Übergangsbestimmung von Absatz 6 des Zusatzprotokolls vom 9. Juni 2007 zum Bayerischen Konkordat vom 29. März 1924, zuletzt geändert durch den Vertrag vom 8. Juni 1988, von der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Bamberg ausgestellt und ist einem Promotionszeugnis / einer Promotionsurkunde der seit 1. Oktober 2009 ruhenden Fakultät Katholische Theologie der Universität Bamberg gleichgestellt.«

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHschG des Beschlusses der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 3. August 2009 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Mai 2010.

Bamberg, 20. Mai 2010

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 20. Mai 2010 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Mai 2010.